

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum

Pet 2-16-15-21270-030705

Petition:

Schutz vor Passivrauch

**Schaffung eines Nichtraucherschutzgesetzes / Antidrogengesetzes /
Tabak-Kontrollgesetzes**

Version 3.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rauchen ist die gefährlichste und am meisten verbreitete vermeidbare Gesundheitseinwirkung. Die rauchfreie Gesellschaft muss daher das politische Ziel sein. Derzeit lässt sich dieses Ziel leider noch nicht realisieren. Ein Etappenziel wäre jedoch die rauchfreie Gesellschaft im öffentlichen Raum.

Ich beantrage daher eine umfassende gesetzliche Regelung zum Schutz der Raucher und Passivraucher.

Allen Menschen ist an allen ihnen erlaubten Orten die Möglichkeit an sog. gesellschaftlicher Teilhabe unbeeinträchtigt durch Tabakrauch zu gewähren!

Ebenso fordere ich die Damen und Herren MdBs auf – soweit nicht bereits geschehen, in Ihrer Fraktion, interfraktionell und / oder in den entsprechenden Ausschüssen tätig zu werden.

Ich erinnere an einen interfraktionellen Gesetzesantrag für den Nichtraucherschutz aus dem Jahre 1996 (Bundestagsdrucksachen 13/6100) dem in namentlicher Abstimmung **Frau Dr. Merkel** und die Mehrheit von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS im Jahr 1998 **zugestimmt** haben (Plenarprotokoll 13/216). Ebenso hat Frau Dr. Merkel im Jahr 2001 einen Gesetzesantrag zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz mit unterzeichnet (Bundestagsdrucksache 14/3231), der mehrheitlich vom Bundestag angenommen wurde (Plenarprotokoll 14/173).

Ich erinnere ferner daran, dass die frühere Gesundheitsministerin **Frau Prof. Dr. Süßmuth (CDU)** bereits Gesetze zur Reduzierung des Rauchens geplant hatte, u. a. Abschaffung der Tabakautomaten.

Grundsätzlich müssen alle Nichtraucher wirksam vor jeder Exposition des Schadstoffgemisches Tabakrauch (bis zu 50 krebserzeugende Stoffe und ca. 4.000 andere Giftstoffe) geschützt werden. Nach der inzwischen viel beachteten Studie des Deutschen

Krebsforschungszentrums „Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko“ sterben am Passivrauchen in Deutschland jährlich 3300 Menschen - konservativ geschätzt, http://www.tabakkontrolle.de/pdf/passivrauchen_Band_5_2Auflage.pdf.

Das Zwangsberauchen muss strafrechtlich als Körperverletzung geahndet werden können. Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beraucht werden, sollte dies als Kindesmisshandlung geahndet werden können.

Durch den Ausschluss an gesellschaftlicher Teilhabe wegen potentieller Zwangsberauchung wird vielen Menschen das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Grundgesetz) genommen.

Das Rauchen von Tabakprodukten hat die folgenreichsten negativen Auswirkungen aller legalen Drogen sowohl für Raucher als auch für Passivraucher bzw. die Zwangsberauchten.

Etwa 30 % der erwachsenen Bevölkerung sind nikotindrogensüchtig, 70% bis 80% aller Raucher sind tabakabhängig. Zum Vergleich: Vom Alkohol sind etwa 1 - 2 % abhängig. Nikotin wird daher zu Recht als die gefährlichste Droge bezogen auf die Gesamtbevölkerung bezeichnet.

In diesem Zusammenhang einige Gedanken zum vorgeblichen Genuss von Tabakprodukten wie er von der Tabakindustrie und vielen Rauchern suggeriert wird:

Laut Gesundheitsbrockhaus sind Drogen Stoffe, die eine psychische oder physische Abhängigkeit (Zwang zu weiterem Verbrauch -> Sucht) erzeugen können. Von daher ist es eine Pervertierung, die Suchtbefriedigung mit Nikotin mit Genuss zu bezeichnen. Genauso könnte man die Erleichterung eines Heroinabhängigen nach dem Setzen der Injektion als Genuss bezeichnen.

Auch eine beim Tabak/Nikotin deutlich drogenbedingte Selbstbeschädigung oder Selbsterstörung darf nicht unwidersprochen hingenommen werden, weil damit Menschen als notwendige Teile der Gesellschaft ausfallen. Dies widerspricht auch den christlichen Grundsätzen.

Das Wort Genuss steht also für Realitätsferne.

Zusammengefasst: In der Wortwahl und der gesellschaftlichen Konsequenz ist das Wort "Genuss" im Zusammenhang mit Tabak-Nikotindrogen nicht hinnehmbar.

In Deutschland sterben nach amtlichen Schätzungen jährlich bis zu 140 000 Menschen an den Folgen des Rauchens. Das sind täglich ca. 380 Menschen, was der Passagierzahl beim Absturz eines Jumbo-Jets entspricht. Das sind jährlich mehr Todesfälle als durch AIDS, Alkohol, illegale Drogen, Unfälle, Morde und Suizide. Da das Zwangsberauchen bei sehr vielen Rauchern zu einem falschen Gewohnheitsrecht geworden ist leiden sehr viele Nichtraucher unter dem Passivrauchen.

Viele Raucher sind zugleich Opfer der Nikotinsucht und Täter in der Hinsicht, in dem sie andere Menschen zwangsberauchen. Daher müssen umfassende Regelungen zur Eindämmung des Rauchens im öffentlichen und teilweise im nichtöffentlichen Raum geschaffen werden.

Der Staat hat eine Fürsorgepflicht für die Gesundheit der Raucher, andernfalls könnte man im Umkehrschluss alle Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge in Abrede stellen. Sollte diese wesentliche Aufgabe des Staates in Zweifel gezogen werden, könnte man z. B. illegale Drogen freigeben oder Zahnpflegeaktionen an Schulen einstellen.

Zudem droht in einigen afrikanischen Ländern eine ökologische Katastrophe, weil zum Trocknen von Tabak riesige Waldregionen verheizt werden (für ein Kilogramm Tabak werden 150 kg Holz benötigt).

Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Eindämmung des Rauchens gesetzlich zu regeln:

I) Allgemeines

- 1) **Herausnahme der Regelungen zum Tabak aus dem Lebensmittelbedarfsgegenständegesetz (LMBG) und Einfügung in ein neu zu erstellendes Antidrogengesetz (ADG) bzw. hilfsweise Schaffung eines Tabakkontrollgesetzes (TKG) oder Nichtraucherschutzgesetzes (NRSG)**
- 2) **Nennung des Nikotins im Antidrogengesetz als Droge und Tabak als Lieferant dieser Droge**

Begründung:

*Tabak enthält die Droge Nikotin, welche der suchtauslösende Faktor ist. Die Suchtpotenz des Nikotins wird von Experten sogar höher als die des Heroins eingeschätzt. Im LMBG ist der Tabak fehl am Platze, weil Tabak kein Mittel für das Leben ist, sondern sich durch die vielen krankheitserzeugenden Gift- und Schadstoffe beim Rauchen immer gegen die Gesundheit wendet. **Durch die Hereinnahme in ein Antidrogengesetz wäre das Rauchen eindeutig als das bezeichnet, was es ist: Drogenkonsum.***

In einem ADG / TKG / NRSG wäre die Problematik des Rauchens besser zusammengefasst als in diversen anderen Gesetzen.

II) Maßnahmen im Sinne „Raucher als Täter“

- 3) **Rechtsanspruch aller Menschen auf tabakrauchfreie Luft zu jeder Zeit und an jedem ihnen gestatteten Ort – auch im Freien**
- 4) **Rücksichtspflicht der Raucherinnen und Raucher**

Eine Festschreibung für einen Rechtsanspruch und eine Rücksichtspflicht würde klarstellen:

Rauchfreie Luft ist der Normalfall und Gemeingut.

Es würde klarstellen, dass es unzulässig ist, zu jeder Zeit und an jedem Ort rauchen zu dürfen.

Rauchen ist kein Grundbedürfnis wie z. B. Essen, Trinken oder Schlafen.

Raucher haben sich so zu verhalten, dass zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort weder wissentlich noch unwissentlich Nichtraucher dem Tabakrauch ausgesetzt werden noch am Zutritt anderer Orte durch tabakrauchhaltige Luft gehindert werden. Das gilt sowohl für frischen als auch für abgestandenen als auch für abgedrifteten Rauch, auch nach langer Zeit nach dessen Erzeugung.

Frischlufffreunde leiden unter dem Einatmen von Tabakrauch. Bisher haben sie sich stillschweigend damit abgefunden oder dies geduldet, weil im Sinne einer falsch verstandenen Liberalität Beschwerden verpönt waren und Beschwerdeführer als Querulanten oder als „militante“ Nichtraucher diffamiert wurden.

Fast alle abhängig Arbeitenden fürchten um Karriere oder Arbeitsplatz, wenn sie einen Nichtraucherschutz einfordern.

Jahrzehntelange Appelle an die Vernunft haben nicht geholfen, die Raucher von ihren Untaten abzulassen, weil es das Wesen der Suchterkrankung ist, dass solche Appelle nichts nützen. In diesem Falle helfen erfahrungsgemäß nur eindeutige Regelungen

und Verbote. Sie sind daher eine der wirksamsten Maßnahmen der Tabakkontrollpolitik.

Schädigungen durch Passivrauchen sind wissenschaftlich erwiesen und von der Tabakdrogenindustrie lange Zeit vertuscht worden (Literatur kann nachgereicht werden; dass die Tabakmafiosi schon seit Jahrzehnten lügen ist von der amerikanischen Regierung ausführlich nachgewiesen worden).

Feinstaubpartikel, an denen die Gift- und Schadstoffe anhaften, sind noch Stunden nachdem das Rauchen beendet wurde im Raum vorhanden. Deshalb ist auch eine Rücksichtspflicht auf die Nachnutzer des Raumes erforderlich.

Vielen Rauchern helfen Verbote, ihren Konsum zu reduzieren und erleichtern ihnen den Entschluss zur Entwöhnung. Insofern haben Verbote auch einen Erziehungseffekt, zu dem der Staat im Sinne der Gesundheit der Bürger verpflichtet ist.

5) A) Generelles und grundsätzliches Rauchverbot in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und Personen, die nicht selbstbestimmt handeln können

*Kinder können sich schlecht wehren, geringerer Gewöhnungseffekt an das Rauchen als Erwachsenensymbol, **Erwachsene sind teilweise die Verführer, Kinder die Opfer***

B) Generelles Rauchverbot an bestimmten Orten und ein Verbot des Aufstellens und Einrichtens von Aschern an diesen Orten

- a) Öffentliche Plätze und Straßen
- b) auf dem Gelände von Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen
- c) Verkehrsmittel, Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen, Boots-, Schiffs- und Fähranlegern; in Neufahrzeugen sind keine zum Fahrzeug zugehörigen Anzündhilfen für Tabakprodukte zuzulassen
- d) Arbeitsplätze; der Absatz 2 des § 5 der Arbeitsstättenverordnung muss entfallen; keine Zustimmungspflichtigkeit des Betriebsrates; Absatz 1 muss rigider sein, das Wort „wirksam“ ist zu auslegungsfähig
- e) Gastronomie, innerhalb und außerhalb von Gebäuden, bei Tanzveranstaltungen
- f) Krankenhäuser, Arztpraxen, Kureinrichtungen, medizinische Dienste
- g) Dienstleistungsbetriebe wie z. B. Friseure
- h) Öffentliche Gebäude
- i) Sportstätten, Schwimmbäder, Freizeitanlagen
- j) Kundgebungen und Aufzüge unter freiem Himmel (Volksfeste, Demonstrationen)
- k) In Fluren und Gemeinschaftsräumen von Wohnhäusern
- l) In Wohnungen und auf dazu gehörenden Terrassen und Balkonen, wenn dadurch Tabakrauch oder seine Bestandteile in andere Wohnungen, Gemeinschaftsflure und Gemeinschaftsräume oder auf Balkone und Terrassen gelangen kann
- m) Auf dem Gelände von Kindertagesstätten und Spielplätzen
- n) in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Arkaden
- o) in Telefonzellen
- p) in Messezentren und Messehallen
- q) in Unterführungen und vor Eingängen, Lüftungsstutzen und Fenstern, die sich öffnen lassen, aller unter (a) - (p) genannten Orte als **Barrierefreiheit**. Dabei ist die Größe des rauchfreien Bereiches so zu wählen, dass kein Tabakrauch in die unter (a) – (p) genannten Orte driften kann und ein rauchfreier direkter Zugang gesichert ist.

In allen diesen Orten sind die Hausherren für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.

Die allgemeine Rechtsklarheit wird erheblich verbessert gegenüber Punkt 11. Das Aschenbecherverbot ist erforderlich, um Versuche das Rauchen zu legitimieren zu erschweren.

Zu (a) Für keinen Raucher Verlegenheit, versehentlich doch Nichtraucher zu beeinträchtigen.

Zu (b) Erziehungseffekt und Vorbildfunktion der Lehrer.

Zu (c) Erhöhte Schadstoffkonzentration in geschlossenen Fahrzeugen, Beeinträchtigung des Fahrers;

Die Wichtigkeit eines gesetzlichen Rauchverbotes z. B. in Zügen zeigt ein Schreiben der Deutschen Bahn AG vom 18.10.2005, dass sie die Auseinandersetzung mit unbelehrbaren Rauchern ablehnt, obwohl andere Menschen durch die Zwangsberauchung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden. Im Gegenteil, die Bahn rät Atemwegserkrankten, die Tabakrauch nicht vertragen, auf das Bahnfahren zu verzichten (siehe Anlage 2). Die Bahn verstößt damit gegen ihre Beförderungspflicht.

Weiterhin schreibt die Bahn sinngemäß, dass sie auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen keine rauchfreien Plätze garantieren könne.

Hier ist die Politik gefordert, die Bahn gegen rücksichtslose Raucher zu unterstützen.

Zu (d) Schutz der nichtrauchenden Arbeitnehmer, Wahrung des Betriebsfriedens; der Schutz der Arbeitnehmer wird durch den derzeitigen Abs. 2 in § 5 der Arbeitsstättenverordnung unterlaufen, die **unbestimmten Rechtsbegriffe „Natur des Betriebes“**, **„Publikumsverkehr“** und **„Art der Beschäftigung“** in diesem Passus besitzen **gemäß Schreiben der Landesgewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz vom 06.10.2005 an Herrn Hoppe-Schultze keine Legaldefinition** (siehe Anlage 1). Der Passus ist willkürlich auslegbar und es ergibt sich eine Zweiklassengesellschaft an Arbeitnehmern: Solche, die rauchfreie Luft atmen dürfen und solche, die sich vergiften lassen müssen.

Das Wort "wirksam" in der Arbeitsstätten-VO § 5 Abs. 1 ist ein Gummibegriff, d. h. sehr auslegungsfähig. Der Betriebsrat im Betrieb des Verfassers tut sich schwer, einem allgemeinen Rauchverbot zuzustimmen mit dem Argument, in einer 100 m langen Fabrikhalle könne man dem Arbeiter am anderen Ende schlecht das Rauchen untersagen. Doch was ist, wenn ein Nichtraucher dort hin gehen muss?

Es gibt nämlich keinen unteren Grenzwert für krebsauslösende Stoffe unterhalb derer sie als nicht gesundheitsschädlich betrachtet werden können (MAK-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft, BzGA).

Daraus folgt, dass auch eine Kellnerin auf der Restaurantterrasse einen Rechtsanspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz hat.

Eine Zustimmungspflicht des Betriebsrates muss außen vor bleiben, weil Gesundheitsschutz nicht von Abstimmungsmehrheiten abhängig sein darf.

Zu (e) Gaststätten sind Orte der Geselligkeit, keine Drogenstuben; Schutz der Arbeitnehmer; seinen Standpunkt zur sog. freiwilligen Vereinbarung mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) hat der Verfasser in seiner Petition vom Februar 2005 (Pet.-Nr. 2-15-15-21270-030705) u. a. schon ausführlich dargelegt, dass für den Fall einer tatsächlichen Umsetzung der vereinbarten Zahlen ganze fünf (!) Prozent aller Gaststätten rauchfrei würden.

Ergänzend dazu ist noch zu sagen:

Die Vereinbarung verpflichtet die Gaststätten zu nichts, die Bundesregierung zum Nichtstun. Die Gründe: Der DEHOGA vertritt nur einen Teil der deutschen Gaststätten, die ihm angeschlossenen Betriebe sind nicht verpflichtet, sich an die Vereinbarung zu halten. Der DEHOGA hat sich lediglich verpflichtet „einzuwirken“. Was ist, wenn der DEHOGA die vereinbarten drei Jahre „eingewirkt“ hat? Schon von daher ist der Vertrag substanzlos.

Was ist ein „Nichtraucherplatz“? Ist das ein Tisch auf dem der Aschenbecher durch ein Rauchverbotschild ersetzt wurde und am Nebentisch weiter geraucht werden darf?

Der Verfasser fragte im Mai 2006 an seinem Wohnort in Grünstadt in der Pfalz (14 000 Einwohner) alle 40 im Telefonbuch gelisteten Gastrobetriebe ab. Einzig ein rauchfreies Nebenzimmer wurde genannt. Bei einer Ortsbesichtigung stellte sich schnell heraus, dass der dort installierte Abluftventilator die verrauchte Luft aus dem Hauptraum in eben jenes Nebenzimmer hineinsaugt.

Ähnliches kann man in vielen anderen Städten feststellen. Der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Frau Bätzing, liegen die Zahlen vor.

Der genannte Zustand ist auch nicht weiter verwunderlich, denn die im März 2005 angeblich vorhandenen 31,5 % Nichtraucherplätze entbehren jeglicher Grundlage. Die Ermittlung kam so zu Stande: 100000 Fragebögen wurden in eine Fachzeitung eingelegt, 6000 kamen zurück. 1200 Betriebe erklärten, dass für sie die Vereinbarung nicht gelte, von den restlichen 4800 gaben 31,5 % an, Nichtraucherplätze zu haben. Das ist keine wissenschaftliche Methode. Unabhängig überprüft wurde das Ergebnis auch nicht. Nachzulesen in der Bundestagsdrucksache 16/1130 (<http://dip.bundestag.de/btd/16/011/1601130.pdf>).

Aus allem folgt: Der DEHOGA hat Vertragsbruch begangen und die Bundesregierung sollte jetzt handeln statt länger abzuwarten!

Den Abgeordneten empfehle ich, die Gaststätten in ihrem eigenen Wahlkreis zu befragen.

Zu (f) Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu (g) Für Atemwegserkrankte – und Gesunde - ist es oft schwierig Friseure mit Rauchverbot zu finden, da diese vielfach Kleinbetriebe sind und aus wirtschaftlichen Gründen nicht auf Kundschaft verzichten können, die in ihren Betrieben das Rauchen nicht einstellen will.

Zu (i) Sport und Drogenkonsum widerspricht sich; auch auf Großveranstaltungen wie der Fußballweltmeisterschaft 2006 hätte das Rauchen verboten werden müssen (In Japan/Korea 2002 war das Rauchen untersagt, in Südafrika 2010 wird es auch so sein).

Zu (j) Recht auf freie Meinungsäußerung nicht durch Zwang zum Passivrauchen erkaufen.

Zu (k) Nutzung muss ohne Berauchung jederzeit möglich sein.

Zu (l) Wohnungen sind Privaträume; der Schutz vor Passivrauch ist höherwertiger als der zweifelhafte Gebrauch von Tabakprodukten (laute Musik kann z. B. unterbunden werden).

Zu (m) Wie (f).

Zu (q) Nur durch ein zusätzliches Verbot des Rauchens vor den Eingängen etc. kann verhindert werden, dass trotz eingehaltener Rauchverbote Gebäude, die rauchfrei sein sollen, dennoch durch Tabakrauch belastet werden.

Der rauchfreie Zugang zu den Orten ist auch deswegen nötig, weil Atemwegsbehinderte nicht in der Lage sind weitere Strecken ohne zu atmen zu durchqueren, um in ein an sich vielleicht rauchfreies Gebäude zu gelangen, vor dessen Eingängen geraucht wird.

Die Dringlichkeit von Punkt (q) ist einer Mitstreiterin beim Patientenkongress der deutschen Lungenstiftung vom 30.09. - 01.10. 2005 nochmals vor Augen geführt worden.

Zitat:

„Der Kongress fand im Convention Center der Hannover-Messe statt. Die Lungenstiftung hatte die Firma Konsens mit der Organisation der Veranstaltung beauftragt. Der Selbsthilfeverein Probleme mit dem Passivrauchen e.V. <http://www.muenster.org/SelbsthilfePassivrauchen/> hat sich vor der Anmeldung der Teilnahme bei Konsens erkundigt, ob die Veranstaltung rauchfrei sein wird. Die Antwort: „Na klar! Das ist schließlich ein Patientenkongress der Deutschen Lungenstiftung.“

Als unsere Gruppe zum Aufbauen des Standes das Gebäude betrat, fielen sofort zahlreiche Aschenbecher im Eingangsbereich auf, aber keine Beschilderung, die auf ein Rauchverbot hinweisen würde.

Die Luft war verraucht und der erste Mensch, der mir auf dem Weg zu Rezeption begegnete, war gerade dabei zu rauchen. Zwischen allen Standplätzen standen Stand-Aschenbecher, diese waren seitlich mit einer durchgestrichenen Zigarette versehen. (Die Aschenbecher am Eingang hatten keine Aufkleber.)

Das 3-stöckige Gebäude war komplett verraucht und ungelüftet oder ungenügend gelüftet. Ich habe dann die Entfernung aller Aschenbecher veranlasst und trotz Klimaanlage ein Durchlüften des Gebäudes durch Öffnen der Eingangstüren und Außentüren in den oberen Stockwerken eingeleitet.

Es wurden dann an den Eingangstüren handschriftliche Zettel aufgehängt: „Auf dem gesamten Gelände Rauchverbot“.

Leider wurde immer wieder vor dem Eingang unter dem Vordach geraucht.

Das Gebäude ist leider so konzipiert, dass der gesamte Rauch einer dort gerauchten Zigarette ins Gebäude zog. So war die Rauchbelastung, trotz Lüftung und obwohl niemand im Gebäude geraucht hat, so hoch, dass alle drei Teilnehmer vom Selbsthilfeverein Probleme mit dem Passivrauchen e.V. nach der Veranstaltung mindestens 3 Tage gebraucht haben, um wieder beschwerdefrei zu werden.

Auf der Veranstaltung waren zahlreiche Patienten mit Sauerstoffversorgung (Schlauch in der Nase und Sauerstoffflasche im Rucksack oder Wägelchen) zugegen. Skandalös.“

III) Maßnahmen im Sinne „Raucher als Opfer, Schutz des Rauchers vor seiner Sucht“

6) Absolutes Werbeverbot für Tabakprodukte

Begründet sich aus der allseits bekannten Gefährlichkeit der Tabakprodukte.

- 7) a) Verbot der Beimengung von Zusatzstoffen zu Tabakprodukten;
Inhaltsstoffe von Zigarettenpapier dürfen nur aus den physikalisch-technisch erforderlichen Mindestbestandteilen bestehen**
b) Verbot genmanipulierter Tabakpflanzen

Zusatzstoffe wurden bisher meist zugegeben, um die natürliche Abwehr des Körpers vor dem Tabakrauch herabzusetzen, durch Verringerung des Hustenreizes ein tieferes Inhalieren zu ermöglichen und damit eine möglichst schnelle Sucht bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Zudem sollen Zusatzstoffe die Suchtpotenz des Nikotins verstärken. Ein Verbot dient dazu, dass Raucher vom Tabakkonsum leichter loskommen.

Die Argumente der Tabakbranche, alle Zigaretten würden dann gleichartig schmecken sind nicht stichhaltig. Die Tabaksorten unterscheiden sich sehr wohl im Geschmack wie die Tabaksorten aus deutschem Anbau beweisen: Sie eignen sich wegen ihrer geringen Qualität nur als Beimischung zu anderen Tabaksorten.

Genmanipulierte Tabakpflanzen dienen dazu, den Nikotingehalt zu erhöhen und somit ebenfalls die Sucht zu verstärken (Quelle: Koch, Michael G: Der Tabak-Krimi. SuchtReport 3/97).

8) Anhebung des Rauchverbots auf 21 Jahre; Verbot der Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 21 Jahren

Siehe z. B. Branntwein, welcher auch für Jugendliche verboten ist. Im Vergleich zum Branntwein hat der Tabak ein wesentlich höheres Sucht- und Gefährdungspotential. Viele erwachsene Raucher wären froh, in ihrer Jugend mehr am Rauchen gehindert worden zu sein.

Bekanntermaßen sind junge Menschen besonders suchtanfällig. Die Schäden durch den Tabakgebrauch sind fast unumkehrbar. Darum muss man die jungen Leute so lange wie möglich vor dem Tabakgebrauch schützen.

Bei Führerscheinen diverser Art werden die jungen Menschen auch erst mit zunehmendem Alter stufenweise befugt, potentere Fahrzeuge zu führen.

Nicht umsonst gesteht der Gesetzgeber jungen Erwachsenen das Jugendstrafrecht bis 21 Jahre zu.

9) Abgabe von Tabakwaren nur noch in Spezialgeschäften; Ausweispflicht bis 30 Jahre

Nur noch in Geschäften mit spezieller Genehmigung und ohne den Verkauf von Produkten, die nichts mit Tabak zu tun haben.

*Erschwernis des Zugangs für Jugendliche, aber auch für Erwachsene.
„Gelegenheit macht Raucher“.*

Tabakautomaten sind ausnahmslos abzuschaffen, da sie eine Werbebotschaft vermitteln und den unkontrollierten Zugang für Jugendliche ermöglichen sowie Erwachsenen den Konsum erleichtern.

Die ab Januar 2007 geltende sog. Chipkartenregelung kann nicht verhindern, dass Jugendliche sich mittels illegal erworbener Geldkarten (nicht Kreditkarten) an Tabakautomaten versorgen. Für Geldkarten sind keine Bankkonten erforderlich und deshalb fällt die Weitergabe an Jugendliche erheblich leichter als bei Kreditkarten. Müssen dagegen die Zigaretten erst mittels z. B. eines älteren Freundes in einem Geschäft erworben werden, wird deren Beschaffung erschwert.

10) Finanzierung von Präventionsmaßnahmen und Folgekosten durch die Tabakindustrie

*Es darf nicht sein, dass die Gewinne aus der Herstellung und dem Verkauf von Tabakprodukten privatisiert und die Folgekosten in Höhe von ca. 15 Milliarden Euro für die direkten Krankheitskosten, von noch einmal ca. 15 Milliarden Euro für die indirekten Krankheitskosten durch den Arbeitsausfall sowie die ca. 50 Milliarden Euro gesamtgesellschaftlicher Kosten pro Jahr der Allgemeinheit aufgebürdet werden. In diesem Zusammenhang müssen auch die Präventionsmaßnahmen und die Kosten einer wirksamen Tabakkontrollpolitik von der Tabakindustrie bezahlt werden, **ohne dass die Tabakindustrie Einfluss auf die Gestaltung nehmen kann.***

11) Finanzierung von Entwöhnungskursen durch die Krankenkassen

Das Rauchen ist eine Suchtkrankheit so wie Alkoholsucht. Da Alkoholentwöhnung von den Kassen finanziert wird, muss dies auch für die Nikotinsucht gelten. Diese und alle anderen Kosten sind im Sinne des Verursacherprinzips von der Tabakindustrie zu bezahlen.

12) a) Hohe und gleiche Besteuerung aller Tabakprodukte

b) Schrittweise Umwandlung der Tabaksteuer in eine zweckgebundene Abgabe als Interimslösung bis eine erhebliche Reduktion des Tabakgebrauchs erreicht ist. Sie ist ausschließlich für Prävention, Aufklärung und Entwöhnung zu verwenden

Zu (a) Die Tabaksteuer sollte weiter kontinuierlich erhöht werden.

Hohe Steuern reduzieren bei Jugendlichen den Einstiegskonsum und bei Erwachsenen den Gesamtkonsum und helfen ihnen beim Entschluss zur Entwöhnung.

Eine gleiche Besteuerung ist erforderlich um ein Ausweichverhalten auf Feinschnitt für sog. Selbstgedrehte oder Sticks zu unterbinden. Das Auslassen eines oder weniger technischer Prozesse bei der Herstellung sollte keine Begründung für eine geringere Besteuerung sein. Zur Beachtung: Das Rauchen von selbstgedrehten Zigaretten gilt bei Jugendlichen als Kult und Statussymbol.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Gleichbehandlung so genannter Steckzigaretten bei der Tabaksteuer ist sofort umzusetzen. Eine Übergangsregelung, wie von der Tabakindustrie gefordert, darf nicht erfolgen, denn die Tabakbranche hat reichlich Zeit gehabt, sich schon vorher darauf einzustellen, weil bekannt ist, dass der Gerichtshof fast immer den Forderungen des Generalanwaltes folgt. Die Drohung der Tabakkonzerne, weitere Stellen abzubauen, wenn die Steuern für Feinschnitt erhöht würden, sind grundlose Angstmache.

Die hoch technisierten Tabakfirmen haben ihre arbeitsintensiven Stellen schon längst in die Dritte Welt verlagert, wo sie die Tabakpflanzler ausbeuten und Tropenwälder vernichten.

Zu (b) Der Grund ist, dass die Tabaksteuer einen gigantischen Liquiditätsvorteil für das Finanzministerium und damit für die gesamte Exekutive darstellt. In Anbetracht der notorischen Mittelknappheit haben die meisten Politiker kein großes Interesse an einer Verringerung des Tabakkonsums. Sie verlieren damit zunächst einmal politischen Spielraum, weil sich die Vorteile ja nicht so kurzfristig entwickeln werden wie sie von ihrer Position her denken (müssen). Die Tabaksteuer setzt einen institutionellen Anreiz für alle Ressorts außer Gesundheit, die Tabakplage NICHT zu bekämpfen, denn alle diese Ressorts gewinnen (kurzfristig, aber wer weiß schon wie die nächste Wahl ausgeht?) mit jeder besteuerten Zigarette Handlungsspielraum.

Eine Umwandlung in eine zweckgebundene Abgabe als Interimslösung bis der Tabakgebrauch erheblich reduziert wäre, würde das verändern: Der Bundeshaushalt würde die Mittel aus der Tabaksteuer gar nicht erst sehen. Außerdem hätte man dort reichlich Geld, wo man es am meisten braucht: Zum Verhindern von (weiteren) Schäden.

13) Verbot kommerzieller nikotinhaltiger Tabakersatzprodukte

Die Tabakindustrie entwickelt seit geraumer Zeit einen ganzen Zoo von Tabakersatzprodukten, z. B. die sog. NicStics, die letztlich alle darauf basieren, dass sie nikotinhaltig sind. Es darf nicht sein, dass zwar der Tabakkonsum möglicherweise zurückgeht, die Menschen aber weiter nikotindrogensüchtig bleiben und womöglich weitere Menschen in die Nikotindrogenfalle laufen. Das wäre fatal.

Hier entlarvt sich die Nikotindrogenmafia inzwischen selbst. Bisher hat sie den Gebrauch von Tabak propagiert und lange Zeit gezeugnet, dass für sie das wichtigste darin das Nikotin war: Es ging schon immer darum, die Menschen nikotinabhängig zu halten.

Zu therapeutischen Zwecken sollten Tabakersatzprodukte nur per ärztlichem Rezept oder apothekenpflichtig abgegeben werden dürfen.

IV) Gesellschaftliche und politische Verflechtungen

14) Zuschussverbote an die Tabakbranche

a) Verbot von Subventionen für den Tabakanbau in der EU, weder direkt noch indirekt

b) Verbot von Zuschüssen an tabakverarbeitende Betriebe und Betriebe zur Herstellung und/oder Vertrieb von tabakverarbeitenden Maschinen

c) Verbot von Zuschüssen an Vereine, in deren Räumlichkeiten und auf deren Gelände oder bei deren Veranstaltungen geraucht werden darf

Zu (a) und (b) Es dürfen keine Betriebe bezuschusst werden, wenn sie Tabak anbauen. Es dürfen weder staatliche noch halbstaatliche noch private Institutionen staatliche Gelder erhalten, wenn sie Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten betreiben, die der Förderung des Tabakanbaus und/oder der Tabakverarbeitung dienen. Beispielsweise hat im Jahr 2005 der Bezirkstag Rheinhessen-Pfalz öffentliche Gelder zur Untersuchung der Einsatztauglichkeit einer Tabakerntemaschine bewilligt.

Es wäre widersinnig, den Konsum von Tabak bekämpfen zu wollen, dagegen die Herstellung oder den Vertrieb von Tabak direkt oder indirekt zu subventionieren. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Gesellschaft von solchen Betrieben muss reduziert werden, um politischen Druck verringern zu können.

Zu (c) Es gibt sehr viele Vereine, die sich engagiert mit Jugendarbeit befassen. Leider wird es als normal angesehen, Jugendliche rauchen zu lassen. Sinn von Zuschüssen an die Vereinsarbeit soll jedoch sein, den Jugendlichen zu helfen zu charakterstarken Menschen zu werden.

15) Verbot von Spenden, Sponsoring, Verteilung von Geschenken und Preisgeldern durch die Tabakindustrie

Der Tabakkonsum ist als z. Zt. nicht völlig vermeidbares Übel lediglich geduldet, jedoch nicht erwünscht. Darum muss die Einflussnahme der Tabakbranche auf Parteien, Entscheidungsträger und die öffentliche Hand reduziert werden. Die Tabakbranche darf sich nicht als öffentlicher Wohltäter für soziale Belange oder Mäzen für Forschungspreise darstellen können (Philip Morris Forschungspreis, Finanzierung der Preise der Körber-Stiftung durch die zum Körber-Konzern gehörende Fa. Hauni aus Hamburg, welche Weltmarktführer für Zigarettenherstellungsmaschinen ist). Es geht letztlich nur um die Förderung des eigenen Prestiges.

16) Verbot der Beteiligung der Tabakindustrie an gemeinnützigen Stiftungen

Es ist widersinnig, zunächst Menschen zu schädigen oder sie vorzeitig aus dem Leben zu befördern (zu töten), enorme Gewinne zu machen und sich im Nachhinein mit relativ kleinen finanziellen Zuwendungen an die Öffentlichkeit, die die Kosten der durch das Rauchen verursachten Schäden trägt, als Wohltäter darzustellen.

Als Ausnahme vom Stiftungsverbot darf nur gelten, wenn ein Betrieb der Tabakbranche seine wirtschaftliche Tätigkeit einstellt und die freiwerdenden Gelder sozusagen als Rehabilitationsmaßnahme verwenden will.

17) Pflicht, den Geldgeber wissenschaftlicher Publikationen zum Thema Tabak und Nikotin in der Veröffentlichung zu nennen

In der Vergangenheit wurden zahlreiche pseudowissenschaftliche Arbeiten zu Gunsten der Tabakbranche von scheinbar neutralen Wissenschaftlern veröffentlicht ohne dass erkennbar war, dass sie von der Tabakindustrie bezahlt wurden.

Sind Vereine, Stiftungen o. ä. oder Firmen ohne eigene wirtschaftliche Grundlage die Finanziers, so müssen deren Geldgeber ebenfalls genannt werden.

18) Verbot des Rauchens als subtiler Tabakwerbung und „Stilelement“ in den Medien

Vor allem für Kinder und Jugendliche wird dadurch eine nachahmenswerte gefährliche gesellschaftliche Normalität von Erwachsenein suggeriert.

Nur zu Dokumentationszwecken sollen solche Darstellungen erlaubt sein. Pornografie als gesellschaftliche Randerscheinung wird auch nicht in den üblichen Medien bildlich dargestellt.

V) Ahndung

19) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Antidrogengesetzes / Tabak-Kontrollgesetzes / Nichtrauchererschutzgesetzes sind zu ahnden

Guter Wille allein hat die Tabakdrogenindustrie nicht von ihren verbrecherischen Machenschaften abhalten können, erst Regierungsklagen in den USA haben ihre kriminelle Energie aufdecken können.

Appelle an die Vernunft haben bisher wenig geholfen, um die Raucher von ihrem unseligen Verhalten abzubringen. Nur drastische Maßnahmen wie Verbote verbunden mit Strafandrohung sind wirksam, wie die Beispiele in Italien und Irland zeigen.

Arbeiter in Kohlebergwerken müssen aus Sicherheitsgründen während einer ganzen Arbeitsschicht das Rauchen einstellen, dann werden andere Raucher das wohl auch für entsprechend lange Zeiträume können.

Körperverletzung wird strafrechtlich geahndet, aber auch schon Belästigung, Nötigung, Behinderung – alles wird mit Schadenersatzpflicht bedroht.

Passivrauchen ist wegen der wissenschaftlich erwiesenen Schädigung ebenso eine Körperverletzung.

Bei Erwachsenen ist daher die Zwangsberauchung (unfreiwilliges Passivrauchen) auf Antrag, Passiv- bzw. Zwangsberauchung von Kindern oder Jugendlichen strafrechtlich als Officialdelikt zu verfolgen.

So wie bei der Gurtanlegepflicht in Pkw leider erst mit Bußgeldern ein Erfolg erreicht werden konnte, so trifft das auch beim Rauchen und Zwangsberauchung zu. Deshalb sind auch hier geeignete Strafen erforderlich.

Bitte beachten Sie dazu auch die vom Verfasser gestellte Petition vom 10.02.2005, Petitions-Nr. Pet 2-15-15-21270-030705, welche dem Bundestag vorgelegt werden soll, sowie die Eingaben anderer Bundesbürger.

Unterschrift

Anlage 1: Schreiben der Landesgewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz vom 06.10.2005

Rheinland-Pfalz



Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht,
Postfach 1250, 55276 Oppenheim

**Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht**

Amtsgerichtsplatz 1 55276 Oppenheim

Herrn
Eugen Hoppe-Schultze
[REDACTED]
[REDACTED]

Bearbeitet von Andreas Rothé
Telefon 06131 / 6033-1230
Telefax 06131 / 674920
E-Mail andreas.rothe@luwg.rlp.de
Datum 06.10.2005
Aktenzeichen 21-821.01-ROT

Nichtraucherschutz § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Ihr Schreiben vom 21.09.2005

Sehr geehrter Herr Hoppe-Schultze,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.09.2005. Ihre Fragestellung zeigt mir, wie wichtig und wie nötig eine klare rechtliche Voraussetzung auf dem Gebiet des Nichtraucherschutzes ist. Der Schutz vor Passivrauchen ist nicht erst seit der „Neuen Arbeitsstättenverordnung“ gesetzlich geregelt, sondern war auch schon in § 5 der „Alten Arbeitsstättenverordnung“ vorhanden. Dort hieß es „In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden sein.“ Im September 2002 wurde dann § 3a in die „Alte Arbeitsstättenverordnung“ eingefügt, deren Wortlaut als § 5 in die „Neue Arbeitsstättenverordnung“ übernommen wurde.

Für die unbestimmten Rechtsbegriffe „Publikumsverkehr“, „Natur des Betriebes“ und „Art der Beschäftigung“ existieren in der Arbeitsstättenverordnung keine Legaldefinitionen. In einschlägigen Kommentaren (z.B. Opfermann/Streit erschienen im Forkel-Verlag) werden insbesondere Gaststätten, Empfangshallen von Hotels, Barbetriebe, Diskotheken, Spielhallen, Bahnhofshallen und sog. Service Center/Points, Schallerhallen, aber auch staatliche und kommunale Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Kaufhäuser, Geschäfte, Einkaufszentren (Malls), Kunden-Dienstleistungseinrichtungen, Werkstätten mit Räumen zur Kundenbetreuung usw. als solche Arbeitsstätten angesehen.

Zentrale Anschrift (Druck-Anschrift in Mainz) Zentrale Rufnummern Oppenheim Mainz
Postfach 30 26 55000 Mainz Telefon 06131-6033-0 06131 6033-4
Königs-Friedrichs-Straße 7 55116 Mainz Fax 06133 371299 06131-675739
Ab-Hilf-Ring 6, 5A, 62 bis 65, Hellen, Durbethen; Zentral: E-Mail: poststelle@luwg.rlp.de

Landesamt für
Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht 

Aktenzeichen
21-821.01-ROT

Datum
06.10.2005

Blatt
2

Landesamt für
Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Sofem der Inhaber oder die Geschäftsleitung dieser Einrichtungen kein generelles Rauchverbot ausspricht kommt hier der § 5 Abs. 2 ArbStättV zu Anwendung.

§ 5 Abs. 2 ArbStättV ist allerdings nicht als Freibrief zu verstehen, dass der Arbeitgeber nichts unternehmen muss, um seine Arbeitnehmer vor Tabakrauch zu schützen. So hat er die Verpflichtung in einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz die Gefährdung zu ermitteln und die sich daraus ergebenden Maßnahmen umzusetzen.

Ob dies vom Arbeitgeber durchgeführt wird, überprüft die jeweils nach Landesrecht zuständige Arbeitsschutzbehörde (in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Sitz in Koblenz und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Sitz in Neustadt).

Ein generelles Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mit dem Arbeitsschutzrecht nicht erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Andreas Rothe)

Anlage 2: Schreiben der Deutschen Bahn AG vom 18.10.2005



Die Lebenserfahrung lehrt aber auch, dass etwas, was nicht kontrolliert werden kann, auch nicht verboten werden sollte. Denken Sie bitte an die praktischen Erfahrungen mit der Durchsetzung des Handyverbot am Steuer oder an die Durchsetzung des Rauchverbots in Italien.

Falls Sie gesetzgeberische Schritte auslösen wollen, sollten Sie sich daher an die MdBs in Ihrer Region wenden. Im Münsterland ist der Zweckverband ZVM für die Ausgestaltung des SPNV zuständig. Dort können Sie evtl. die zuständigen und richtigen Entscheider für Ihre Vorschläge finden.

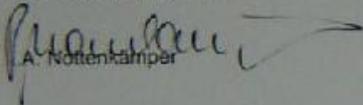
Solange wie es keine gesetzliche Regelungen gibt, gibt es auch keine Handhabe gegen Raucher in der Öffentlichkeit und auch keine Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen.

Aufgrund der oben beschriebenen Umstände kann Ihnen weder die Deutsche Bahn noch ein anderes Verkehrsunternehmen eine absolut rauchfreie Reiseumgebung garantieren.

Nicht ganz ernst gemeint:

Wenn Ihr Gesundheitszustand so gefährdet ist, wenn Sie mit Rauch oder Rauchern in Berührung kommen, dass ein Notarzteinsatz droht, müssen wir Ihnen die Mitnahme in unseren Zügen verweigern. Wir sind als Verkehrsunternehmen nicht für Krankentransporte geeignet und zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
DB Regio NRW GmbH


A. Nottenkämper

DB Regio NRW GmbH
5167 Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf
HRB 49134
USt-IdNr. DE 191919629

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ulrich Homburg
Vorsitzender der
Geschäftsführung:
Herrich Brüggemann

Geschäftsführung:
Stefan Kühn
Hans-Joachim Müller
Bernhard Weinsten
Bernhard Weisser

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ: 100 109 10
Kto-Nr.: 150 407 109

Regio NRW 